

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Ingolstadt

Straße / Abschnittsnummer / Station:

B16 / 2320 / 0,820 bis B16 / 2340 / 0,300



St2335 / 540 / 5,515 bis St2335 / 540 / 5,823

**Bundesstraße 16 / St 2335
Höhenfreimachung östlich Manching**

Feststellungsentwurf

Unterlage 11

Regelungsverzeichnis

<p>aufgestellt: Staatliches Bauamt Ingolstadt</p>  <p>Blauth, Ltd. Baudirektor Ingolstadt, den 20.03.2018</p>	<p>Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern Az. 4354.32_02-7-2 München, 01.09.2020 gez. Ippisch Regierungsrat</p> 

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis	V1 – V8
1. Straßen, Wege und Zufahrten	
1.1 Änderung	1 – 14
1.2 Neubau	15 – 26
2. Bauwerke und Anlagen	
2.1 Brückenbauwerke	27 – 29
2.2 Einfriedungen	30 – 31
2.3 Lärmschutz	32
3. Entwässerung	
3.1 Freie Strecke	33 – 36
4. Leitungen (Anlagen Dritter)	
4.1 Telekommunikationseinrichtungen	37 – 41
4.2 Elektrizitätsanlagen	42 – 45
4.3 Gasversorgungsanlagen	46
4.4 Kanäle	47
4.5 Wasserversorgungsanlagen	48
5. Naturschutz und Landschaftspflege	
5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	49

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führen die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Die Kosten tragen, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist, der Freistaat Bayern, die Bundesrepublik Deutschland und der Markt Manching.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die **Bundesstraße 16** einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße 2335 ist der Freistaat Bayern, für Gemeindestraßen der Markt Manching.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr.1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr.2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,

Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art.47 Abs. 1 BayStrWG),

öffentliche Feld- und Waldwege: (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)

- soweit ausgebaut: die Gemeinden,

- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,

beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),

Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße 16 mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer- Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG bzw. Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung **gewidmet**, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie **umgestuft**, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie **eingezogen** mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG bzw. Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhalten mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planungsunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wieder hergestellt.

6. Wasserbauliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes“ (Verkehrsblatt 2009 Seite 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwasige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (z. B. Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. der sonstige Straßenbaulastträger das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte

wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Straßenbaulastträger über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. den sonstigen Straßenbaulastträger angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich – rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

1. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

BayNatSchG	=	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	=	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	=	Bayerisches Wassergesetz
BImSchG	=	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	=	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
EKrG	=	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	=	Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	=	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	=	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	=	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
GVBl	=	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HBS	=	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
ODR	=	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahr- ten
Plafer	=	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RABT	=	Richtlinie für die Ausstattung und den Betrieb von Straßen- tunneln
RAL 2012	=	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RE 2012	=	Richtlinien zum Planungsprozess und für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012
RIN 2008	=	Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung
RLS-90	=	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	=	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	=	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RPS	=	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug - Rückhaltesysteme
RStO12	=	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen 2012
StraKR	=	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentli- chen Straßen
StraWaKR	=	Fernstraßen-/Gewässer- Kreuzungsrichtlinien
TKG	=	Telekommunikationsgesetz
UVPG	=	Gesetz über die Umweltverträglichkeit
VLärmSchR 97	=	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstra- ßen in der Baulast des Bundes
V-RL	=	Vogelschutzrichtlinie
WHG	=	Wasserhaushaltsgesetz
WiSchuZR	=	Wildschutzaunrichtlinien
Zufahrten-Richtlinien=	=	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen

2. Straßen und Wege

AS	=	Anschlussstelle
B	=	Bundesstraße
BAB	=	Bundesautobahn
böW	=	beschränkt öffentlicher Weg
DB	=	Deutsche Bahn AG
GVS	=	Gemeindeverbindungsstraße
Kr	=	Kreisstraße
St	=	Staatsstraße
Str.	=	Straße
öFW	=	öffentlicher Feld- und Waldweg
KVP	=	Kreisverkehrsplatz

3. Bauwerke

Br.	=	Breite zwischen den Geländern
BW	=	Brückenbauwerk und andere Kunstbauwerke mit Nr.
EC	=	Eurocode
K	=	Kunstbauwerk
KW	=	Kreuzungswinkel
LH	=	Lichte Höhe
LW	=	Lichte Weite
MLC	=	Militär-Last-Klassen
NB	=	Nettobreite
NW	=	Nettoweite

4. Sonstiges

ABD	=	Autobahndirektion
Anl.	=	Anlage
ARS	=	Allgemeines Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr
Art.	=	Artikel
Bek.	=	Bekanntmachung
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
bit.	=	bituminös
BA	=	Bauabschnitt
BMVI	=	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BRD	=	Bundesrepublik Deutschland
RV	=	Regelungsverzeichnis
Bund	=	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)
dB(A)	=	Dezibel (A-bewertet)
DIN	=	Deutsche Industrienorm
DN	=	Nenndurchmesser
DTV	=	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
EKL	=	Entwurfsklasse
FbBr.	=	Fahrbahnbreite
Fl. Nr.	=	Flurstücknummer
Gde.	=	Gemeinde
GFL	=	Gesellschaft für Landeskultur
GG	=	Grundgesetz
Gmkg.	=	Gemarkung
GVBl	=	Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt
GW	=	Grundwasser
hGW	=	höchster Grundwasserstand

HNB	=	Höhere Naturschutzbehörde
HW	=	Hochwasser
i. d. F.	=	in der Fassung
KV	=	Kilovolt
KrBr.	=	Kronenbreite
LBP	=	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	=	Landesentwicklungsprogramm
Lkr.	=	Landkreis
LRA	=	Landratsamt
LS	=	Kategorie Landstraße
MABl.	=	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
mGW	=	mittlerer Grundwasserstand
MS	=	Ministerialschreiben
MUVS	=	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie
OBB	=	Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern für Wohnen, Bau und Verkehr
OD	=	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	=	öffentlicher Personennahverkehr
OK	=	Oberkante
OU	=	Ortsumgehung
PlaFe	=	Planfeststellung
StBA	=	Staatliches Bauamt
Stz	=	Steinzeug
ROB	=	Regierung von Oberbayern
ü. NHN	=	über Normalhöhennull
UNB	=	Untere Naturschutzbehörde
UVP	=	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	=	Umweltverträglichkeitsstudie
VE	=	Vorentwurf
VFS	=	Verbindungsfunktionsstufe
VkBl	=	Verkehrsblatt (Amtsblatt des MBV)
VU	=	Versorgungsunternehmer
WWA	=	Wasserwirtschaftsamt
ZTVE-StB	=	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschneitpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.1	0 + 000 bis 0 + 865	Bundesstraße 16	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Von Bau-km 0 + 000 bis Bau-km 0 + 865 wird die bestehende Bundesstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Die Bundesstraße quert den beschränkt öffentlichen Weg (lfd. Nr. 1.2.5) im Zuge des BW 01 (lfd. Nr. 2.1.1) und die westliche Verbindungsrampe (lfd. Nr. 1.2.1) zur Bundesstraße 16 im Zuge des BW 02 (lfd. Nr. 2.1.2).</p> <p>Die Bundesstraße erhält den Regelquerschnitt RQ 11,5 +. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 32 befestigt. Die Bundesstraße erhält einen lärmarmen Fahrbahnbelag mit einer Pegelminderung von 2 dB(A).</p> <p>Ab Bau-km 0 + 300 erhält die Bundesstraße den Regelquerschnitt 11,5 + mit Überholfahrstreifen.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.1.1				<p>Die Widmung als Bundesstraße bleibt erhalten. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesstraße mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.2	0 + 565 bis 0 + 660 (links)	Staatsstraße 2335	a) + b) <u>E + U:</u> Freistaat Bayern	<p>Von Bau-km 0 + 565 bis Bau-km 0 + 660 wird die bestehende Staatsstraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Im Zuge der Höhenfreimachung wird die höhengleiche Anbindung der Staatsstraße 2335 an die Bundesstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1) aufgelassen. Die Verknüpfung mit der Bundesstraße 16 erfolgt künftig über den neu anzulegenden Kreisverkehr (lfd. Nr. 1.2.2) an den auch die Verbindungsrampen (lfd. Nr. 1.2.1) zur Bundesstraße 16 angebunden werden.</p> <p>Die Staatsstraße quert den beschränkt öffentlichen Weg (lfd. Nr. 1.2.7) im Zuge des BW 03 (lfd. Nr. 2.1.3).</p> <p>Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 10 erstellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die Widmung als Staatsstraße bleibt erhalten.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.1.2				<p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 Abs. 5 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Freistaat Bayern.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.3	0 + 090 bis 0 + 570 (links)	Geisenfelder Straße	a) + b) <u>E + U:</u> Markt Manching	<p>Von Bau-km 0 + 090 bis Bau-km 0 + 570 wird die bestehende Gemein- destraße durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegeben- heiten angepasst.</p> <p>Im Zuge der Höhenfreimachung wird die höhengleiche Anbindung der Geisenfelder Straße an die Bundes- straße 16 (lfd. Nr. 1.1.1) aufgelassen. Die Geisenfelder Straße wird parallel zur Bundesstraße 16 Richtung Nord- osten bis zum neu anzulegenden Kreisverkehr (lfd. Nr. 1.2.2) verlän- gert. Die Verknüpfung mit der Bundesstra- ße 16 sowie der Staatsstraße 2335 erfolgt künftig über den Kreisverkehr an den auch die Verbindungsrampen (lfd. Nr. 1.2.1) zur Bundesstraße 16 angebunden werden.</p> <p>Die Gemeindestraße erhält den Re- gelquerschnitt RQ 10. Der Oberbau wird gemäß RStO 2012 in Belas- tungsklasse 1,8 erstellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Stra- ßenbaumaßnahme einschl. der stra- ßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgelegten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfal- lende Oberflächenwasser über Ban- kette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die Widmung als Gemeindestraße bleibt erhalten.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.1.3				<p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 Abs. 5 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Markt Manching.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.4	0 + 020 bis 0 + 050 (rechts)	öFW	a) + b) <u>E + U:</u> Markt Manching	<p>Von Bau-km 0 + 020 bis Bau-km 0 + 050 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg wird an den öFW (lfd. Nr. 1.1.5) angebunden.</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 Abs. 5 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Markt Manching.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.5	0 + 040 bis 0 + 050 (rechts)	öFW	a) + b) <u>E + U:</u> Markt Manching	<p>Von Bau-km 0 + 040 bis Bau-km 0 + 050 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg wird an den öFW (lfd. Nr. 1.1.4) angebunden.</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 Abs. 5 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Markt Manching.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.6	0 + 065 bis 0 + 105 (links)	öFW	a) + b) <u>E + U:</u> Markt Manching	<p>Von Bau-km 0 + 065 bis Bau-km 0 + 105 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg wird an die Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.11) angebunden, um die bestehende Anbindung an die Geisenfelder Straße (lfd. Nr. 1.1.3) zu ersetzen.</p> <p>Wegbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 Abs. 5 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Markt Manching.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.7	0 + 105 bis 0 + 630 (links)	öFW	a) + b) <u>E + U:</u> Markt Manching	<p>Von Bau-km 0 + 105 bis Bau-km 0 + 630 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg verläuft künftig nordwestlich der Gemeindestraße (lfd. Nr. 1.1.3) und westlich der Staatsstraße 2335 (lfd. Nr. 1.1.2).</p> <p>Der Weg wird an die Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.12) angebunden, um die bestehenden Anbindungen an die Geisenfelder Straße (lfd. Nr. 1.1.3) zu ersetzen.</p> <p>Wegbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 Abs. 5 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Markt Manching.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.8	0 + 235 bis 0 + 250 (rechts)	öFW	a) + b) <u>E + U:</u> Markt Manching	<p>Von Bau-km 0 + 235 bis Bau-km 0 + 250 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg wird an die Gemeindestraße (lfd. Nr. 1.2.3) angebunden.</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 Abs. 5 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Markt Manching.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.9	0 + 610 bis 0 + 865 (links)	öFW	a) + b) <u>E + U:</u> Markt Manching	<p>Von Bau-km 0 + 610 bis Bau-km 0 + 865 wird der bestehende öFW durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg verläuft künftig östlich der Staatsstraße 2335 (lfd. Nr. 1.1.2), nordöstlich der östlichen Verbindungsrampe (lfd. Nr. 1.2.1) zur Bundesstraße 16 und nördlich der Bundesstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1)</p> <p>Wegbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m</p> <p>Der Weg wird von Norden kommend bis zur Einmündung des beschränkt öffentlichen Weges (lfd. Nr. 1.2.7) asphaltiert. Im weiteren Verlauf wird er wassergebunden befestigt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Wegeteile werden entsiegelt und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 Abs. 5 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Markt Manching.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.10	0 + 090 bis 0 + 095 (links)	Beschränkt öffentlicher Weg (unselb- ständiger Geh- und Radweg)	a) + b) <u>E + U:</u> Markt Manching	<p>Von Bau-km 0 + 090 bis Bau-km 0 + 095 wird der beschränkt öffentliche Weg (unselbständiger Geh- und Radweg) rechts der Geisenfelder Straße (lfd. Nr. 1.1.3) von der Bau- maßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Der beschränkt öffentliche Weg (unselbständiger Geh- und Radweg) bleibt Bestandteil der Geisenfelder Straße (lfd. Nr. 1.1.3) und von der Widmung erfasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Markt Manching.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.1 Änderung

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.11	0 + 095 (links)	Zufahrt	a) + b) <u>E + U:</u> Markt Manching	Bei Bau-km 0 + 095 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 2252, Fl. Nr. 2253/1, Gemarkung Manching und zum öFW (lfd. Nr. 1.1.6) durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Markt Manching.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.12	0 + 105 (links)	Zufahrt	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer Fl. Nr. 1771/1 und Fl. Nr. 1771/104, Gmkg. Manching	Bei Bau-km 0 + 105 wird die beste- hende Zufahrt zu Fl. Nr. 1771/1, Fl. Nr. 1771/104, Gemarkung Manching und zum öFW (lfd. Nr. 1.1.7) durch die Baumaßnahme berührt und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung obliegt weiterhin den Eigentümern Fl. Nr. 1771/1 und Fl. Nr. 1771/104, Gemarkung Manching.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.1	0 + 200 bis 0 + 700	Verbindungsrampen zur Bundesstraße 16	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung	<p>Zur höhenfreien Anbindung der Staatsstraße 2335 (lfd. Nr. 1.1.2) und der Gemeindestraße (lfd. Nr. 1.1.3) an die Bundesstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1) werden zwei Verbindungsrampen zur Bundesstraße 16 erstellt. Die Verknüpfung der Verbindungsrampen mit der Staatsstraße und der Gemeindestraße erfolgt über den neu anzulegenden Kreisverkehr (lfd. Nr. 1.2.2).</p> <p>Die beiden Ausfahrtsrampen erhalten an der Bundesstraße 16 einen Ausfädelungstreifen, die Einfahrtsrampe Richtung BAB A 9 erhält einen Einfädelungstreifen. Die Einfahrtsrampe Richtung Ernsgraden geht mit Spurdation in den dreistreifigen Abschnitt der Bundesstraße 16 über.</p> <p>Im Bereich des Anschlusses des Technologieparks Ost (lfd. Nr. 1.2.3) erhält die westliche Verbindungsrampe einen Linksabbiegestreifen.</p> <p>Die westliche Verbindungsrampe quert die Bundesstraße 16 im Zuge des BW 02 (lfd. Nr. 2.1.2).</p> <p>Die westliche Verbindungsrampe erhält den Regelquerschnitt RRQ 2, die östliche Verbindungsrampe den Regelquerschnitt RRQ 1 mit Mittelinsel. Der Oberbau wird bei beiden Verbindungsrampen gemäß RStO 2012 in Belastungsklasse 10 befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.2.1				<p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Die Verbindungsrampen werden zur Bundesstraße gewidmet.</p> <p>Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesstraße mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.2	0 + 590 (links)	Kreisverkehr	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	<p>Bei Bau-km 0 + 590 wird ein Kreisver- kehr zur Verknüpfung der Verbin- dungsrampen (lfd. Nr. 1.2.1) zur Bun- desstraße 16 mit der Staatsstraße 2335 (lfd. Nr. 1.1.2) und der Gemein- destraße (lfd. Nr. 1.1.3) erstellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Stra- ßenbaumaßnahme einschl. der stra- ßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfal- lende Oberflächenwasser über Ban- kette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Der Kreisverkehr wird zur Bundes- straße gewidmet.</p> <p>Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesstra- ße mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundes- republik Deutschland - Bundesstra- ßenverwaltung.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.3	0 + 245 bis 0 + 290 (rechts)	Anschluss Technologie- park Ost	a) - b) <u>E + U</u> : Markt Manching	<p>Von Bau-km 0 + 245 bis Bau-km 0 + 290 wird ein Anschluss an die westliche Verbindungsrampe (lfd. Nr. 1.2.1) zur Bundesstraße 16 erstellt. Die Einmündung in die Ein- und Ausfahrtsrampe erhält einen Tropfen und einen Ausfahrkeil mit Dreiecksinsel.</p> <p>Der Anschluss dient der Anbindung des geplanten Technologieparks Ost des Marktes Manching an das bestehende Straßennetz. Bis zur Realisierung des Technologieparks Ost wird der Anschluss an den öFW (lfd. Nr. 1.1.8) angebunden. Er ersetzt die überbaute Anbindung des öFW (lfd. Nr. 1.1.4) an die Bundesstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1) bei Bau-km 0 + 105.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschl. der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Maßnahmen sind in Unterlage Nr. 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig versickert.</p> <p>Der Anschluss wird zur Gemeindestraße gewidmet.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.2.3				<p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Manching.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.4	0 + 360 bis 0 + 575 (links)	öFW	a) - b) <u>E + U</u> : Markt Manching	<p>Von Bau-km 0 + 360 bis Bau-km 0 + 575 wird parallel zur Bundesstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1) ein Weg als Zufahrt zu den Flächen zwischen der Bundesstraße 16, der Gemeindestraße (lfd. Nr. 1.1.3) und der östlichen Verbindungsrampe (lfd. Nr. 1.2.1) zur Bundesstraße 16 angelegt.</p> <p>Er wird bei Bau-km 0 + 360 der Bundesstraße 16 an die Gemeindestraße (lfd. Nr. 1.1.3) angebunden.</p> <p>Er ersetzt die durch die teilweise überbauten öFWs (lfd. Nr. 1.1.7 und 1.1.9) entfallene Erschließung der Fl. Nr. 1762, Fl. Nr. 1763, Fl. Nr. 1764 und Fl. Nr. 1765 zwischen der Bundesstraße 16, der Gemeindestraße (lfd. Nr. 1.1.3) und der östlichen Verbindungsrampe (lfd. Nr. 1.2.1) zur Bundesstraße 16.</p> <p>Wegbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m</p> <p>Der Weg wird mit Oberboden / Kiesgemisch befestigt. Anschlussbereiche an befestigte Straßen und Wege werden in Asphaltbauweise hergestellt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Manching.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.5	0 + 050 bis 0 + 125	Beschränkt öffentlicher Weg (selbständiger Geh- und Radweg)	a) - b) <u>E + U</u> : Markt Manching	<p>Von Bau-km 0 + 050 bis Bau-km 0 + 125 wird ein beschränkt öffentlicher Weg (selbständiger Geh- und Radweg) erstellt.</p> <p>Der Weg wird an die öFWs (lfd. Nr. 1.1.4 und 1.1.5) und den beschränkt öffentlichen Weg (lfd. Nr. 1.1.10) angebunden.</p> <p>Der Weg quert die Bundesstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1) im Zuge des BW 01 (lfd. Nr. 2.1.1).</p> <p>Wegbreite: 2,50 m Bankette: 2 x 0,75 m</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Manching.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.6	0 + 095 (links)	Beschränkt öffentlicher Weg (Feuerwehr- zufahrt)	a) - b) <u>E + U</u> : Markt Manching	<p>Bei Bau-km 0 + 095 wird ein be- schränkt öffentlicher Weg (Feuer- wehrrzufahrt) erstellt, der der schnel- len Auffahrt auf die Bundesstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1) in Richtung BAB A 9 dient und durch ein Tor in der Lärm- schutzwand (lfd. Nr. 2.3.1) gesichert ist.</p> <p>Der Weg wird an die Bundesstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1) und den öFW (lfd. Nr. 1.1.6) angebunden.</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrs- übergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorlie- gen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Manching.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.7	0 + 580 bis 0 + 615 (links)	Beschränkt öffentlicher Weg (selbständiger Geh- und Radweg)	a) - b) <u>E + U</u> : Markt Manching	<p>Von Bau-km 0 + 580 bis Bau-km 0 + 615 wird ein beschränkt öffentlicher Weg (selbständiger Geh- und Radweg) erstellt.</p> <p>Der Weg wird an die öFWs (lfd. Nr. 1.1.7 und 1.1.9) angebunden.</p> <p>Der Weg quert die Staatsstraße 2335 (lfd. Nr. 1.1.2) im Zuge des BW 03 (lfd. Nr. 2.1.3).</p> <p>Wegbreite: 3,00 m</p> <p>Der Weg wird asphaltiert.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Manching.</p>

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.8	0 + 335 (rechts)	Zufahrt	a) - b) <u>E + U</u> : Eigentümer Fl. Nr. 1813, Gmkg. Manching	Bei Bau-km 0 + 335 wird eine Zufahrt zu Fl. Nr. 1813, Gemarkung Manching an die westliche Verbindungsrampe (lfd. Nr. 1.2.1) zur Bundesstraße 16 erstellt. Die Zufahrt wird asphaltiert. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer der Fl. Nr. 1813, Gemarkung Manching.

1. Straßen, Wege und Zufahrten

1.2 Neubau

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.2.9	0 + 000 bis 0 + 170 (rechts)	öFW	a) - b) <u>E + U</u> : Markt Manching	<p>Von Bau-km 0 + 000 bis Bau-km 0 + 170 wird östlich des beschränkt öffentlichen Weges (lfd. Nr. 1.2.5) ein Weg als Verbindung zwischen den öFWs, Fl. Nr. 1818 und Fl. Nr. 1814, Gemarkung Manching angelegt.</p> <p>Er wird bei Bau-km 0 + 000 der Bundesstraße 16 an den öFW, Fl. Nr. 1818, Gemarkung Manching und bei Bau-km 0 + 170 der Bundesstraße 16 an den öFW, Fl. Nr. 1814, Gemarkung Manching angebunden.</p> <p>Er ersetzt die durch den teilweise überbauten öFW (lfd. Nr. 1.1.4) entfallene Verbindung zwischen den öFWs, Fl. Nr. 1818 und Fl. Nr. 1814, Gemarkung Manching.</p> <p>Wegbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m</p> <p>Der Weg wird wassergebunden befestigt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Markt Manching.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.1	0 + 124,977	BW 01 Brücke Geh- und Radweg über B 16	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	<p>Die Bundesstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1) kreuzt bei Bau-km 0 + 124,977 eine Geh- und Radwegverbindung (lfd. Nr. 1.2.5) und wird mit einem Bauwerk höhenfrei unterführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung:</p> <p>Lichte Weite: ≥ 27,063 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 3,26 m Kreuzungswinkel: 100,06 gon</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.2	0 + 539,262	BW 02 Brücke Ver- bindungsram- pe über B 16	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bun- desstraßenverwaltung	<p>Die Bundesstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1) kreuzt bei Bau-km 0 + 539,262 die westliche Verbindungsrampe (lfd. Nr. 1.2.1) zur Bundesstraße 16 und wird mit einem Bauwerk höhenfrei unterführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung:</p> <p>Lichte Weite: ≥ 31,345 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Breite zw. d. Geländern: 11,60 m Kreuzungswinkel: 68,98 gon</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.3	0 + 173,899 (St 2335)	BW 03 Geh- und Radwegunter- führung der St 2335	a) - b) <u>E + U</u> : Freistaat Bayern	<p>Die Staatsstraße 2335 (lfd. Nr. 1.1.2) kreuzt bei Bau-km 0 + 173,899 eine Geh- und Radwegverbindung (lfd. Nr. 1.2.7) und wird mit einem Bauwerk höhenfrei überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung:</p> <p>Lichte Weite: ≥ 3,91 m Lichte Höhe: ≥ 2,50 m Breite zw. d. Geländern: 17,35 m Kreuzungswinkel: 100 gon</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

2.2 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.1	0 + 450 bis 0 + 545 (rechts)	Zaunanlage	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 3203/3, Gmkg. Manching	<p>Von Bau-km 0 + 450 bis Bau-km 0 + 545 wird die bestehende Zaunanlage durch die Baumaßnahme berührt und überbaut.</p> <p>Der Zaun wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Zaunanlage gehört zur Kostenmasse. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern gemäß Kostenteilung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer der Fl. Nr. 3203/3, Gemarkung Manching.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

2.2 Einfriedungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.2	0 + 520 bis 0 + 540 (rechts)	Zaunanlage	a) + b) <u>E + U:</u> Eigentümer der Fl. Nr. 3203/2, Gmkg. Manching	<p>Von Bau-km 0 + 520 bis Bau-km 0 + 540 wird die bestehende Zaunanlage durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Der Zaun wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Zaunanlage gehört zur Kostenmasse. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung und der Freistaat Bayern gemäß Kostenteilung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer der Fl. Nr. 3203/2, Gemarkung Manching.</p>

2. Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutz

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.1	0 - 015 bis 0 + 430 (links)	Lärmschutz- wand	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Stra- ßenbauverwaltung	Zum Schutz der angrenzenden Be- bauung wird von Bau-km 0 - 015 bis Bau-km 0 + 430 eine Lärmschutz- wand errichtet. Die Wandhöhen betragen: Bau-km 0-015 bis 0+036: 2,50 m – 4,50 m Bau-km 0+036 bis 0+390: 4,50 m Bau-km 0+390 bis 0+430: 4,50 m – 2,50 m Die angegebenen Wandhöhen bezie- hen sich auf die Höhe über Fahrbahn (Gradiente) der Bundesstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1). Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Lärmschutzwand wird Bestandteil der Bundesstraße 16 und von der Widmung erfasst.

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.1	0 + 000 bis 0 + 225	Entwässerung Bundesstraße 16 und westli- che Verbin- dungsrampe zur Bundes- straße 16	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Bundesstraße 16 und der westlichen Verbindungsrampe zur Bundesstraße 16 wird im Einschnittsbereich breitflächig in eine Sickersmulde geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht versickert.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18, Unterlagen zu den wasser-technischen Untersuchungen entnommen werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.2	0 + 265 bis 0 + 285 (rechts)	Entwässerung westliche Verbindungs- rampe zur Bundesstraße 16	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der westlichen Verbindungsrampe zur Bundesstraße 16 wird im Einschnittsbereich breitflächig in eine Sickermulde geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht versickert.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18, Unterlagen zu den wasser-technischen Untersuchungen entnommen werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.3	0 + 560 bis 0 + 600	Entwässerung Kreisverkehr	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Kreisverkehrsinsel wird in einer Mulde gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen wird das Wasser ins freie Gelände geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht breitflächig versickert.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18, Unterlagen zu den wasser-technischen Untersuchungen entnommen werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

3. Entwässerung

3.1 Freie Strecke

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.4	0 + 610 bis 0 + 670	Entwässerung östliche Ver- bindungsram- pe zur Bun- des-straße 16	a) - b) <u>E + U</u> : Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßen- verwaltung	<p>Das anfallende Oberflächenwasser eines Teils der östlichen Verbindungsrampe zur Bundesstraße 16 wird in Rinnen gesammelt. Über Einläufe und Verrohrungen wird das Wasser ins freie Gelände geleitet und dort über die belebte Oberbodenschicht breitflächig versickert.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen und Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Weitere Einzelheiten insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18, Unterlagen zu den wasser-technischen Untersuchungen entnommen werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.1	0 + 020 bis 0 + 865	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG	Die parallel zur Bundesstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1) und zur Geisenfelder Straße (lfd. Nr. 1.1.3) verlaufenden sowie diese, die Staatsstraße 2335 (lfd. Nr. 1.1.2), die westliche Verbindungsrampe (lfd. Nr. 1.2.1) zur Bundesstraße 16 und die öFWs (lfd. Nr. 1.1.4 und 1.1.5) kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.2	0 + 020 bis 0 + 540	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk Netz GmbH	<p>Die parallel zur Bundesstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1) verlaufenden sowie die westliche Verbindungsrampe (lfd. Nr. 1.2.1) zur Bundesstraße 16 und die öFWs (lfd. Nr. 1.1.4 und 1.1.5) kreuzenden LWL-Kabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der E.ON Netz GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.3	0 + 040 bis 0 + 190	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutsch- land – Bundeswehr- dienstleistungszentrum	Die parallel zur Geisenfelder Straße (lfd. Nr. 1.1.3) sowie diese, die Bun- desstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1) und den öFW (lfd. Nr. 1.1.4) kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupas- sen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versor- gungsträger und der Straßenbauver- waltung geregelt. Zwischen den Straßenbaulasträgern und der Bundesrepublik Deutschland – Bundeswehrdienstleistungszentrum werden die Ansprüche mittels Verein- barungen neu geregelt.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.4	0 + 580 bis 0 + 670	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk Netz GmbH	<p>Die parallel zur Staatsstraße 2335 (lfd. Nr. 1.1.2) verlaufenden sowie die Bundesstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1) kreuzenden LWL-Kabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der E.ON Netz GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1 Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.5	0 + 650 (links)	Telekommunikationslinie (Erdkabel)	a) + b) <u>E + U:</u> Deutsche Telekom AG	<p>Die die Staatsstraße 2335 (lfd. Nr. 1.1.2) kreuzenden Fernmeldeleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.1	0 + 090 bis 0 + 095 (links)	Niederspan- nungskabel	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	Die parallel zur Geisenfelder Straße (lfd. Nr. 1.1.3) verlaufenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gege- benheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versor- gungsträger und der Straßenbauver- waltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach privatem Recht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.2	0 + 095 bis 0 + 525	Mittelspan- nungskabel	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	<p>Die parallel zur Bundesstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1) und zur Geisenfelder Straße (lfd. Nr. 1.1.3) verlaufenden sowie diese, die westliche Verbindungsrampe (lfd. Nr. 1.2.1) zur Bundesstraße 16 und den öFW (lfd. Nr. 1.1.6) kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach privatem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.3	0 + 250 (rechts)	Mittelspan- nungskabel	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk AG	<p>Die den öFW (lfd. Nr. 1.1.8) kreuzen- den Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versor- gungsträger und der Straßenbauver- waltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach privatem Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk AG.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.4	0 + 580 bis 0+ 670	Hochspan- nungskabel	a) + b) <u>E + U:</u> Bayernwerk Netz GmbH	Die parallel zur Staatstraße 2335 (lfd. Nr. 1.1.2) verlaufenden sowie die Bundesstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1) kreuzenden Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach privatem Recht. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bayernwerk Netz GmbH.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.3 Gasversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.1	0 + 100 bis 0 + 265	Gashoch- druckleitung	a) + b) <u>E + U:</u> Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH	<p>Die parallel zur Geisenfelder Straße (lfd. Nr. 1.1.3) und zum öFW (lfd. Nr. 1.1.8) verlaufende sowie diese und die Bundesstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1) kreuzende Gashochdruckleitung ist für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Vertrag vom 19.04.1994.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH.</p>

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.4 Kanäle

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.1	0 + 040 bis 0 + 105	Mischwasser- kanal DN 350	a) + b) <u>E + U:</u> Bundesrepublik Deutsch- land – Bundeswehr- dienstleistungszentrum	Der parallel zur Geisenfelder Straße (lfd. Nr. 1.1.3) verlaufende sowie die Bundesstraße 16 (lfd. Nr. 1.1.1) und die öFWs (lfd. Nr. 1.1.5 und 1.1.6) kreuzenden Mischwasserkanal ist für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Vertrag vom 23.10.2009. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland - Bundeswehrdienstleistungszentrum.

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.5 Wasserversorgungsanlagen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.1	0 + 110 (links)	Wasserleitung	a) + b) <u>E + U:</u> Markt Manching	<p>Die die Zufahrt (lfd. Nr. 1.1.12) kreuzende Wasserleitung ist für die Zeit der Baumaßnahme zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen dem Versorgungsträger und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Markt Manching.</p>

5. Naturschutz und Landschaftspflege

5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Ach- senschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unter- haltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1 A _{CEF}	(links Siehe Unter- lage 9.2.2)	Ausgleichs- maßnahme	a) Eigentümer FI -Nr 1926 b)BRD	(links Siehe Unterlage 9.2.2) Das Grundstück FI. Nr. 1926 der Gemarkung Manching wird zur ökologischen Ausgleichsfläche umgestaltet. Durch Umwandlung von intensiv landwirtschaftlich genutztem Acker in Extensivgrünland in Verbin- dung mit der Anlage von Sukzessi- ons- und Brachflächen soll zwei Brutplätze für die Feldlerche geschaffen werden. Die dauerhafte Bewirtschaftung der Fläche erfolgt unter Berücksichti- gung der Lebensraumansprüche der Feldlerche. Diese umfassen die grundsätzliche extensive Bewirt- schaftung (keine Düngung und Pflanzenschutz, jährliche Mahd nicht vor 15.07., Abfuhr des Mähguts, keine Bodenbearbeitung zwischen April und August, jährli- cher Umbruch der Schwarzbrache außerhalb der Brutzeiten, Umbruch des Brachfläche in Abhängigkeit der Vegetationsentwicklung). Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten.